

Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanTarifO -) vom 23. April 2001

Auf Grund der §§ 2, 18 und 26 Abs. 2 Nrn. 10, 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und dem Thüringer Sportfördergesetz vom 08.07.1994 (GVBl. S. 808) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 22.02.2001 folgende Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen, geändert durch die "1. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanTarifO -)" vom 18. Dezember 2002, geändert durch die Artikelsatzung zur Anpassung der Tarif- und Entgeltordnungen der Landeshauptstadt Erfurt vom 20. Dezember 2004, geändert durch (Beschluss Nr. 050/08 vom 12.03.2008) die 3. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanTarifO -), geändert durch (Beschluss zur DS Nr. 0668/10 vom 19.05.2010) die Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanTarifO), geändert durch (Beschluss zur DS Nr. 1706/10 vom 25.05.2011) die 5. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanTarifO), zuletzt geändert durch (Beschluss zur DS Nr. 2013/19 vom 20.11.2019) beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

(1) Für die Benutzung städtischer Sportanlagen erhebt die Landeshauptstadt Erfurt, vertreten durch den Erfurter Sportbetrieb privatrechtliche Entgelte (Preise) nach den Grundsätzen dieser Tarifordnung.

(2) Die Entgeltpflicht entsteht mit dem Erhalt der Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Sportanlage.

(3) Das Entgelt zur Benutzung der städtischen Sportanlage wird fällig mit dem vereinbarten Beginn der Benutzung. Die Landeshauptstadt Erfurt kann Vorauszahlungen verlangen. Als vereinbarter Beginn der Benutzung gilt auch der Nutzungsbeginn gemäß veröffentlichtem Benutzungsplan.

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner ist der Veranstalter oder der Besucher einer Sportanlage. Als Veranstalter gilt auch derjenige, der die Benutzung einer städtischen Sportanlage beantragt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltmaßstab

(1) Entgeltmaßstab für die Benutzung der städtischen Sportanlagen sind die Benutzer bezogen auf eine Zeiteinheit.

(2) Die Überschreitung der Benutzungsdauer erhöht das zu zahlende Entgelt. Es ist für jede angefangene Einheit der Benutzungszeit das Entgelt für die Benutzung der gleichen Art zu entrichten.

§ 4 Entgeltbefreiung

(1) Die Benutzung städtischer Sportanlagen ist für den eingetragenen gemeinnützigen Sportverein mit Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt und für ihre Gäste oder Spielpartner entgeltfrei.

(2) Die Entgeltbefreiung erstreckt sich auf die regulären, vom Fachverband veranstalteten Spielserien, Meisterschaften, Pokalrunden, und den Trainingsbetrieb.

(3) Die Entgeltbefreiung ist auf die Benutzung der Sportanlage zur Sportdurchführung zum Zwecke der Körpererertüchtigung sowie auf die zum unmittelbaren Betrieb notwendigen Einrichtungen, wie Toiletten, Umkleideräume, Wasch- und Duscmöglichkeiten beschränkt.

(4) Die Entgeltbefreiung gilt nicht für

- a) kostenintensive Nebenleistungen
- b) Wettkampfveranstaltung, sofern von den Zuschauern Eintrittsgelder erhoben werden.

(5) Inhaber eines Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind von der Zahlung eines Entgeltes befreit.

(6) Kinder bis zu einem Alter von 4 Jahren in Begleitung und Aufsicht Erwachsener zahlen kein Entgelt.

§ 5 - Entgeltermäßigung

(1) Eine Ermäßigung in den Tarifen und Preisen ist bei Vorlage der Ermäßigungsberechtigung

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- b) Studenten und Auszubildende,
- c) Wehr- und Ersatzdienstleistende,

d) Schwerbehinderte ab 50 % Behinderung und ggf. ihre anspruchsberechtigte Begleitperson,

zu gewähren.

(2) Das Gewähren der Entgeltermäßigung gemäß Abs. 1 ist unabhängig vom Wohnsitz des Ermäßigungsberechtigten.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Bestandteil dieser Tarifordnung sind die Anlagen 1 und 2 "Preise und Tarife". Mit Inkrafttreten der Tarifordnung gelten die Preise in DM (Anlage 1) befristet bis zum 31.12.2001. Die Preise in Euro (EUR) (Anlage 2) treten am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Diese Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen und Bäder - Sportstättengebührenordnung- vom 20.04./06.05.1994, Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 9/1994 vom 06.05.1994, Blatt 5 f. i.d.F. der Änderungssatzung vom 14.12.1996, Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 24/1996 vom 14.12.1996, Blatt 29 außer Kraft.

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Anlage:
1 - Preise und Tarife in Euro

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	Anlage 1; 5 (1); Anlage 2, Pkt. 52.02, 52.14, 52.14.1	aufgehoben geändert, neu (52.14.1)	202/2002 18.12.2002	a) 19.12.2002 b) 28.12.2002 c) 29.12.2002
2	5 Absatz 1 Buchstabe e und f	ersatzlos gestrichen	I 108/2004 15.12.2004	a) 20.12.2004 b) 24.12.2004 c) 25.12.2004
3	1; 4; 5 Anlage 2 wird Anlage 1	neue Fassung neue Fassung	050/2008 12.03.2008	a) 20.03.2008 b) 18.04.2008 c) 19.04.2008
4	Anlage 1, Pkt. 11	geändert	0668/10 19.05.2010	a) 27.05.2010 b) 04.06.2010 c) 04.06.2010
5	5; Anlage 1	neu	1706/10 25.05.2011	a) 17.06.2011 b) 01.07.2011 c) 02.07.2011
6	Anlage 1	ergänzt	2013/19 20.11.2019	a) 03.02.2020 b) 21.02.2020 c) 19.08.2019

Anlage 1

**Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen
 Preis- und Tarifkatalog**

Es gelten folgende Preise:

Sportanlage	Zweck	Preis
1 Kegelbahnen		5,00 EUR/Bahn und Stunde
2 Eissportzentrum Publikumseislaufen	Eintritt Einzelkarte (ohne Zeitbegrenzung) Erwachsene	4,00 EUR
	Eintritt Einzelkarte (ohne Zeitbegrenzung) Ermäßigt	2,50 EUR
	Jahreskarte	170,00 EUR
	Jahreskarte bei Vorliegen einer Ermäßigung	100,00 EUR
	"12-er Karte" (ohne Zeitbegrenzung)	44,00 EUR
	"12-er Karte" bei Vorliegen einer Ermäßigung	27,50 EUR
	"6-er Karte" (ohne Zeitbegrenzung)	22,00 EUR
	"6-er Karte" bei Vorliegen einer Ermäßigung	14,00 EUR
	Familienkarte (ohne Zeitbegrenzung) 2 Erwachsene und bis 3 Kinder	11,00 EUR
	für jedes weitere Kind (in Verbindung mit Familienkarte)	2,00 EUR
	Mondscheintarif Alle Nutzer ab 1 Stunde vor Betriebsschluss	2,00 EUR
3 Eissportzentrum		Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer
Kleine Eishalle		135,00 EUR/Stunde 2.000,00 EUR/Tag
Eisschnelllaufbahn Saison	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	435,00 EUR/Stunde 6.100,00 EUR/Tag
Inneneisfeld Saison		190,00 EUR/Stunde 2.700,00 EUR/Tag
Eisschnelllaufhalle komplett		700,00 EUR/Stunde
Führungen/Besichtigungen	45 - 60 min. max. 20 Personen	40,00 EUR
Eisschnelllaufbahn Sommereis	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	verbrauchsabhängige Abrechnung Vertrag nach BGB

Sportanlage	Zweck	Preis
4 Eissportzentrum Fremdtraining Eisschnelllaufbahn Sommeris Eisschnelllaufbahn Saison kl. Eishalle (Eiskunstlauf)	Trainingsnutzung durch Sportler, die weder vom Olympiastützpunkt Thüringen betreut werden, noch Mitglied in einem dem Stadtsportbund Erfurt e.V. als ordentliches Mitglied angehörigen Verein sind.	20,00 EUR/Tag und Person
		15,00 EUR/Tag und Person
		10,00 EUR/Tag und Person
5 Eissportzentrum eisfreie Zeit Eisschnelllaufbahn Inneneisfläche Bitumenfläche	Nutzung des Eissportzentrums während der eisfreien Zeit	Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer
		180,00EUR/Stunde
		1.535,00 EUR/Tag
		100,00 EUR/Stunde
6 Beratungsraum	Nutzung durch Sportvereine sonstige Nutzung	60,00 EUR/Tag
		125,00 EUR/Tag
7 Rollschuhbahn	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	60,00 EUR bis 120,00 EUR/Tag
8 Sportplatz	zur Körperertüchtigung und zur Durchführung von Schulsport	25,50 EUR/Sportplatz und 2 Stunden
	s.w.v., saisonale Benutzung eines Sportplatzes (2 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan)	153,50 EUR/Benutzungsjahr
	zu anderen, wie außerhalb des Benutzungsplanes oder zu kommerziellen Zwecken	150,00 EUR bis 205,00 EUR/Tag
	Platzbeleuchtung	5,00 EUR/Stunde
	Tennisspielfeld	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken
Tennisspielfeld "Masterplatz"		15,00 EUR/Stunde 150,00 EUR/Tag
	Platzbeleuchtung	5,00 EUR/Stunde

Sportanlage	Zweck	Preis
9 Sporthalle je Feld	zur Körperertüchtigung und zur Durchführung von Schulsport	20,00 EUR/Stunde
	saisonale Hallennutzung (2 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan, während der Sommersaison von April bis September)	153,50 EUR bis 255,50 EUR/Saison
	saisonale Hallennutzung (2 Stunden wöchentlich nach Benutzungsplan während der Wintersaison von Oktober bis März)	255,50 EUR bis 434,50 EUR/Saison
	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung	153,50 EUR/Tag
	zu kommerziellen Zwecken	511,00 EUR/Tag
	bei Teilnutzung:	0,25 EUR bis 2,60 EUR/m ² genutzte Fläche
Gymnastikraum		15,00 EUR/Stunde bis 100,00 EUR/Tag
Nebenhallen		25,50 EUR/Tag
Versorgungsräume		30,00 EUR/Tag
Klubraum/Vereinsraum		10,00 EUR/Stunde
Sporthalle	Übernachtung	2,50 EUR/Person und Übernachtung
9a Riethsporthalle	Sportliche Nutzung durch Sportvereine und Spielbetriebsgesellschaften (z.B. für Wettkampfveranstaltungen, Turniere usw.), bei denen von den Zuschauern ein Eintrittsgeld erhoben wird:	
	a) Bis 500 Zuschauer	800 EUR/sportliche Nutzung
	b) Jeder weitere Zuschauer	7% des durchschnittlichen Eintrittspreises für Vollzahler-Tickets, mind. 85 ct. je Ticket
	- Unterschiedliche Preiskategorien werden bei der Bemessung des Durchschnittspreises ungeachtet der Anzahl der verfügbaren Plätze je Kategorie berücksichtigt	
	- Ausgegebene Freikarten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. für Nachwuchsmannschaften und Schulklassen) und zur Ehrenamtsförderung können bei entsprechendem Nachweis von der zuschauerabhängigen Bemessung abgezogen werden.	
	- Als sportliche Nutzung gilt der einzelne Wettkampf, z. B. Punktspiel. Bei mehrtägigen Wettkämpfen gilt jeder einzelne Wettkampftag als sportliche Nutzung.	
	- Einzelheiten der Nutzung (Höchstzahl anrechnungsfreier Tickets, Berücksichtigung von VIP-Tickets usw.) sind durch den Erfurter Sportbetrieb in einem privatrechtlichen Nutzungsvertrag zu regeln.	

Sportanlage	Zweck	Preis	
10 Schulsporthallen	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	10,00 EUR bis 36,00 EUR/Stunde	
11 Leichtathletikhalle		Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer	
	zur Körperertüchtigung und Schulsport	110,00 EUR/Stunde	
	bei Antragstellung bis 31.10. für Folgejahr für die Durchführung von Sportveranstaltungen von Vereinen, die Mitglied im Stadtsportbund Erfurt sind (nach Entscheidung zuständiger Gremien max. 6 Veranstaltungen/Jahr)		
	im Kinder und Jugendbereich	300,00 EUR/Tag	
	im Erwachsenenbereich	600,00 EUR/Tag	
	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	110,00 EUR bis 200,00 EUR/Stunde bzw. 1.534,00 EUR bis 2.812,00 EUR/Tag	
	Zusatzreinigung	41,00 EUR bis 128,00 EUR	
	Trainingslager	50,00 EUR/Tag	
	Foyer	nichtsportliche Nutzung durch Vereine kommerzielle Nutzung sonstige Veranstaltungen	41,00 EUR/Tag 460,00 EUR/Tag 102,50 EUR/Tag
	Versammlungsraum	für Schulungen, Konferenzen, Familienfeierlichkeiten o.ä.	41,00 EUR/Tag
Tagungsraum	für Schulungen, Tagungsbüro, Familienfeierlichkeiten	41,00 EUR/Tag	
12 Thüringenhalle		Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer	
	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung	20,00 EUR/Stunde 160,00 EUR/Tag	
	zu kommerziellen Zwecken	0,61 EUR/m ² und Tag (dav. Anteil Betriebskosten 0,09 EUR/Tag)	
		zuzüglich bei Bedarf: Bestuhlung 358,00 EUR/Tag Reinigung 307,00 EUR bis 1.278,00 EUR erhöhter Strombedarf 25,50 EUR bis 77,00 EUR/Tag	
	Foyerraum	60,00 EUR/Tag	

Sportanlage	Zweck	Preis
13 Steigerwaldstadion		Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer
	zur Körperertüchtigung und Schulsport leichtathletische Anlagen	25,50 EUR/ 2 Stunden
	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung	102,50 EUR/Sportplatz und 2 Stunden
	zu kommerziellen Zwecken	2.556,00 EUR bis 25.565 EUR/Tag asphaltierte Flächen: 0,05 EUR bis 1,30 EUR/m ² und Tag
	Nutzung der Flutlichtanlage	255,50 EUR/2 Stunden
	Presseraum unter der Tribüne	102,50 EUR/Tag
Warm-up-Raum		102,50 EUR/Tag
14 Radrennbahn	entgeltpflichtige Nutzung gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 ff. der Tarifordnung sowie zu kommerziellen Zwecken	46,00 EUR/Stunde bis 650,00 EUR/Tag
15 Leihentgelte		Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer
	Stühle	2,00 EUR/Stück/Tag
	Tische	3,00 EUR/Stück/Tag
	Garderobenstände	7,00 EUR/Stück/Tag
	Boxring	250,00 EUR/Nutzung
	Volleyballanlage	20,00 EUR/Stück/Nutzung
	Bodenturnmatte / Läufer Rolle 2m breit 12m lang	20,00 EUR/Stück/Nutzung
Hochsprungmatte	150,00 EUR/Stück/Nutzung	
16 Freiflächen	Fläche für Versorgungsstände, Versorgungswagen	(in Betrieben gewerblicher Art zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer)
	zur Eigenversorgung der Vereine bei Sportveranstaltungen	10,00 EUR/Stand/Tag
	Versorgung bei Sportveranstaltungen	20,00 EUR/Stand bzw. Wagen/Tag
	zu anderen als dem Sport dienenden und zu kommerziellen Zwecken	0,05 - 1,25 EUR/m ²
17 Sonstiges	außerhalb der unter Ziffer 001 bis 016 vorgegebenen Zweckbestimmung	frei verhandelbar nach BGB

Anlage

Verwaltungsvorschrift zur Regelung kostenintensiver Nebenleistungen

§ 4 der Sportanlagentarifordnung (SportanTarifO) vom 23.04.2001 (Beschluss Nr. 023/2001) regelt die Entgeltbefreiung für die Benutzung städtischer Sportanlagen mit der Einschränkung, dass diese nicht für kostenintensive Nebenleistungen gilt.

Als kostenintensive Nebenleistungen im Sinne der SportanTarifO gelten solche Leistungen, die bezogen auf die einzelnen Sportstätten- und -anlagen über das im Rahmen des normalen Sportbetriebes entsprechend der Spezifik der jeweiligen Sportanlage übliche Maß hinaus zu Lasten des städtischen Haushaltes erbracht werden.

Kostenintensive Nebenleistungen sind:

- Nutzung der Flutlichtanlage im Steigerwaldstadion
- Nutzung einer mobilen Tribüne in der Leichtathletikhalle und/oder allen anderen Sportanlagen
- Nutzung des mobilen Sportboden in der Leichtathletikhalle und/oder allen anderen Sportanlagen
- Reinigung einschließlich Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 4 der allgemeinen Benutzungsordnung
- Energiekostenpauschale (Heizung/Strom/Wasser) für die durch Vereine auf Dauer nicht sportlich genutzten Räumlichkeiten (Geschäftsstellen / 3,50 DM/m² bzw. 1,80 EUR/m²)